

KLEINGÄRTNERVEREIN

„Westend“ e.V. 1913

FRANKFURT AM MAIN



Ehrenordnung

Präambel

Der Kleingärtnerverein Westend e.V. 1913 kann besonders verdiente aktive oder fördernde Mitglieder ehren, soweit sie durch herausragende Leistungen für den Kleingärtnerverein Westend e.V. 1913 besondere Anerkennung verdienen.

Auch Nichtmitglieder des KGV können eine solche Ehrung erfahren, wenn sie sich herausragende Verdienste für den Verein erworben haben.

Es besteht Einigkeit darüber, dass aus dieser Ehrenordnung kein Rechtsanspruch hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Ehrung dem Vorstand vorbehalten bleibt

1. Auszeichnungen

Aus Anlass besonderer Vereinshöhepunkte (Jubiläen, größere Vereinsveranstaltungen etc.) und wegen ihres besonderen Einsatzes aber auch im Hinblick auf langjährige tatkräftige Unterstützung des Vereins können an Mitglieder Ehrenurkunden ausgehändigt werden. Weiterhin können mit einer Urkunde auch besonders verdiente aktive oder passive Mitglieder geehrt werden, um hierdurch die herausragende Einzelleistung oder aber die langjährige Verbundenheit bzw. das Engagement für den Verein zu würdigen. Die Urkunde kann entweder separat oder auch ergänzend mit weiteren Ehrungen angefertigt und überreicht werden.

a) Auszeichnung aktiver und fördernder Mitglieder für Vereinszugehörigkeit

- Ehrung Vereinszugehörigkeit für 25 und 40 Jahre
= Karte, Urkunde, 25,-- € (Gutschein oder Sachgeschenk)
- Ehrung Vereinszugehörigkeit für 50 Jahre (alle 10 Jahre)
= Karte, Urkunde, 30,-- € (Gutschein oder Sachgeschenk)
- Vereinsnadel in Bronze
- Vereinsnadel in Silber
- Vereinsnadel in Gold

Die Vereinsnadeln können für besondere Leistungen vergeben werden.

b) Private (besondere) Anlässe

- Bestattungen
Aktive und ehemalige Mitglieder des Vorstandes, Ehrenmitglieder
= Karte, Kranz oder Bukett bzw. Schale im Wert von 65,-- €
- Vereinsmitglieder und Ehemalige Vereinsmitglieder
= Karte u. Anzeige in den Schaukästen

- Sonstige Persönlichkeiten aus Verbänden etc.
= nach Absprache mit dem Vorstand
- Sonstige Anlässe
= nach Absprache mit dem Vorstand

2. Verleihung eines Ehrenamtes

Aufgrund mindestens 10-jähriger Tätigkeit in einem Vereinsamt kann Mitgliedern, nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt und als Dank für besondere Pflichterfüllung, die Auszeichnung als Ehrenamt verliehen werden. Die Verleihung eines Ehrenamtes berechtigt das Mitglied, auch weiterhin beratend an Vorstands- bzw. Ausschusssitzungen teilzunehmen.

a) Vorschlag zur Ehrung durch Stadtverband, städt. Gremien, Bundesland

Vereinsmitglieder, die bereits eine Auszeichnung durch den Verein erhalten haben, können vom Vorstand zu weiteren Ehrungen durch den Stadtverband, durch städt. Gremien sowie das Bundesland (Landesehrenbrief) vorgeschlagen werden. Diese Ehrung erfolgt auf Grund der Vorschriften der jeweiligen Institution.

3. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- a. Für herausragende Dienste um den Verein können Mitglieder zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden.
- b. Für herausragende Dienste und Leistungen um den Verein können auch Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- c. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands unter Berücksichtigung der Ehrenordnung. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren. Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit, sie behalten alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinssatzung. Ehrenmitglieder können aus gegebenen Anlass auch zu Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder eingeladen werden.

4. Pflichten der Ehrenträger

Ehrenträger des Vereins sind verpflichtet, in jeder Lage für die Interessen des Vereins einzutreten und seinen Ruf zu wahren. Sie sollen stets Vorbild für alle Mitglieder sein.

5. Aberkennung von Ehrungen

Bei vereinschädigendem Verhalten kann eine ausgesprochene Ehrung zurückgenommen werden. Dies bedarf jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung. In Einzelfällen kann diese von Seiten des Vorstands vorläufig bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ehrenzeichen (falls ausgegeben) und Urkunden sind in einem solchen Fall einzuziehen.

6. Ausführungsbestimmungen

Die Ehrungen erfolgen durch die/den erste/n oder durch die/den zweite/n Vorsitzende/n des Vereins.

Anträge auf Ehrungen können durch Mitglieder des Vorstands oder durch Vereinsmitglieder gestellt werden. Die Anträge sind mit entsprechender ausführlicher Begründung zu stellen. Dem Antrag auf Ehrung muss die Mehrheit des Vorstandes zustimmen. Erfolgt die Antragsstellung durch ein Vereinsmitglied, kann der Antragsteller an der beschließenden Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

7. Durchführungsrichtlinien zur Ehrenordnung des KGV „Westend“ e.V. 1913

Im Rahmen der Ehrenordnung gelten folgende Durchführungsrichtlinien:

Ehrungen sind in einem würdigen Rahmen vorzunehmen, vorzugsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung. Es besteht aber auch die Möglichkeit, Ehrungen im Verlauf von großen (viel Publikum) Vereinsveranstaltungen zu verleihen.

Im Rahmen der Ehrungen sind die Leistungen besonders zu würdigen und dabei sollte ggf. auch auf die Mithilfe des jeweiligen (Ehe-)Partners hingewiesen werden.

Der/die Geehrte sollte weiter in das Vereinsleben eingebunden werden, z. B. in Form von Einladungen zu Sitzungen, Vorbereitungstreffen, persönlicher Einladung zur Mitgliederversammlung etc.

Ist ein Mitglied des Vorstandes von dem Antrag auf Ehrung betroffen, ist es von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Ehrungen werden in den örtlichen und Vereinsmitteilungen bekannt gegeben.

8. Schlussbestimmungen

Die Vereinsführung ist ausdrücklich ermächtigt, in Einzelfällen aus berechtigtem Anlass von den zeitlichen Vorgaben in Bezug auf die Verleihung von Ehrungen abzuweichen.

Diese Ehrenordnung ist Bestandteil des § 5 Abs. 4 der Vereinssatzung des **KGV „Westend“ e.V. 1913** und wurde am 10.02.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen.